

24.03.87

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 16. AnpG-KOV)

Punkt der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS 1. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 BVG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 11 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Die Wartefrist von drei Jahren für eine Kurwiederholung hat keine Berechtigung mehr, weil insbesondere die älter werdenden Kriegsbeschädigten im vermehrten Maße einer Kurbehandlung zur Erhaltung ihrer Gesundheit bedürfen. Eine vorzeitige Kurwiederholung ist bereits nach dem derzeit geltenden Gesetzeswortlaut möglich, wenn dringende gesundheitliche Gründe dies erfordern. Von dieser Ausnahmeregelung wird im zunehmenden Umfang Gebrauch gemacht.

AS 2. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BVG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

"02. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte 'während eines Zeitraums von fünf Jahren' gestrichen."

Begründung:

Die Ausschlußfrist des § 12 Abs. 3 Satz 2 von fünf Jahren hat keine Berechtigung mehr; dem in Betracht kommenden Personenkreis der Hinterbliebenen steht eine Kur nämlich nur dann zu, wenn sie medizinisch notwendig ist. Im übrigen ist der Personenkreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Pflegezulageempfängern naturgemäß sehr klein, so daß überdies nur geringe finanzielle Mehraufwendungen entstehen würden.

AS 3. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 12 nach Abs. 3 BVG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 03 einzufügen:

"03. In § 12 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

'(3 a) Witwen (§ 38 ff., § 48) und versorgungsberechtigten Eltern (§ 49 ff.) kann zu den Kosten einer Badekur, die notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheits-

(noch Ziff. 3)

zustandes oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen, ein Zuschuß in Höhe der Leistungen gewährt werden, die die zuständige Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2 Satz 1) ihren Mitgliedern in Fällen des § 187 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung satzungsgemäß erbringt. § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.' "

Begründung:

Der Verlust des Ehegatten oder Kindes hatte bei den Kriegerwitwen und versorgungsberechtigten Eltern oft jahrzehntelange nachhaltige physische und psychische Belastungen zur Folge, die zu behandlungsbedürftigen gesundheitlichen Schäden führten. Mit fortschreitendem Alter bedürfen diese Hinterbliebenen in immer stärkerem Umfang gesundheitssichernder und -erhaltender Maßnahmen. Badekuren tragen zu einer solchen Stabilisierung des Gesundheitszustandes in wesentlichem Maße bei. Im Hinblick auf das schwere Opfer, das dieser Personenkreis für die Allgemeinheit gebracht hat, sollte daher seine Rechtsposition insoweit nunmehr der von Hinterbliebenen, die gleichzeitig auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern Anspruch auf Krankenhilfe und medizinische Rehabilitation haben, zumindest angenähert werden.

AS 4. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 25 Abs. 4 Satz 1 BVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

"2 a. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte 'und nicht wegen Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben' gestrichen."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die bisherige Verweisung von Familienangehörigen eines Berechtigten auf einen vorrangigen eigenen Sozialhilfeanspruch wegen Behinderung widerspricht dem entschädigungsrechtlich bestimmten und in § 25 Abs. 2 BVG formulierten Auftrag der Kriegsopferfürsorge, sich auch der Familienangehörigen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern, denn der sozialhilferechtliche Anspruch ist nach Aufhebung der §§ 41 und 42 BSHG ab 1. Januar 1982 durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz der Kriegsopferfürsorgeleistung nach Art, Umfang und Höhe nicht mehr vergleichbar.

AS 5. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 25 a Abs. 2 Satz 3 BVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 a -neu- folgende Nummer 2 b einzufügen:

"2 b. In § 25 a Abs. 2 Satz 3 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

'01. bei Schwerbeschädigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,'"

Begründung:

Wenn Zweifel an der wirtschaftlichen Kausalität bestehen, müssen die Vollzugsbehörden umfangreiche und zeitaufwendige Feststellungen zu der Frage treffen, ob der Hilfesuchende den Bedarf auch ohne das schädigende Ereignis aus eigenen Mitteln nicht hätte decken können. Der zeitliche Abstand zwischen dem schädigenden

(noch Ziff. 5)

Ereignis und dem Eintritt des Bedarfsfalles macht es für die Praxis immer schwieriger oder sogar unmöglich, schädigungsbedingte Nachteile von schädigungsfremden zu trennen. Eine Einbeziehung der Schwerbeschädigten ab Vollendung des 60. Lebensjahres in die Fälle der unwiderlegbaren Rechtsvermutung nach § 25 a Abs. 2 Satz 3 BVG ist deshalb dringend geboten, zumal eine entsprechende Regelung für die Hinterbliebenen bereits gilt (§ 25 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BVG).

Der mit der Änderung des § 25 a Abs. 2 Satz 3 BVG verbundene finanzielle Mehraufwand ist nicht erheblich, weil die Vermutung nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 BVG nur in Ausnahmefällen widerlegt werden kann und § 25 a Abs. 2 Satz 2 BVG Leistungen auch ohne die wirtschaftliche Kausalität ermöglicht. Nicht außer acht gelassen werden kann dabei auch die beträchtliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes, die letztlich auch den Berechtigten u.a. durch schnellere Entscheidungen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) zugute kommt.

AS 6. Zu Art. 1 nach Nr. 3 (§ 30 Abs. 3 BVG)
Art. 1 nach Nr. 11 (§ 40 a Abs. 1 Satz 1 BVG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. In § 30 Abs. 3 werden die Worte '42,5 vom Hundert' durch die Worte '45 vom Hundert' ersetzt."

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

"11 a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte '42,5 vom Hundert' durch die Worte '45 vom Hundert' ersetzt."

(noch Ziff. 6)

Begründung zu a und b:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. März 1986 (Drucksache 67/86 Nr. 4) eine Anhebung der Abgeltungsquote von vier Zehntel auf fünf Zehntel empfohlen. Im Rahmen des fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV ist es bekanntlich nur zu einer Anhebung auf 42,5 vom Hundert gekommen. Eine weitere - zumindest stufenweise - Erhöhung der Quote ist geboten.

AS 7. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 31 Abs. 1 Satz 2 BVG)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a sind in Satz 2 die Worte "das 65. Lebensjahr" durch die Worte "das 60. Lebensjahr" zu ersetzen.

Begründung:

Schwerbeschädigte können mit zunehmendem Alter infolge des Abbaus der körperlichen Widerstandsfähigkeit ihre Schädigungsfolgen immer weniger kompensieren. Diese wirken sich dann - in Verbindung mit anderen (altersbedingten) Gesundheitsstörungen - immer stärker aus oder die durch sie verursachten Beschwerden und Schmerzen werden zumindest stärker empfunden. Hierdurch vermehren sich auch ihre schädigungsbedingten Bedürfnisse. Nachdem im Zuge der sozialpolitischen Entwicklung schon seit längerem die flexible Altersgrenze für Scherbehinderte in den gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen Bereichen auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt worden ist, sollte daher auch der Zeitpunkt für den Beginn der Alterszulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend vorverlegt werden. Auf die altersmäßige Voraussetzung für den Bezug von Elternrente (§ 50 BVG) wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen.

AS 8. Zu Art. 1 Nr. 15 nach Buchst. c (§ 51 Abs. 6 BVG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

"d) In Absatz 6 wird das Wort 'fünf' durch das Wort 'zwanzig' ersetzt."

Begründung:

Der Mindestbetrag der Elternrente von fünf Deutsche Mark, der seit 1953 unverändert blieb, ist nicht mehr zeitgemäß. Infolge des zwischenzeitlich erheblichen Anstiegs des Preis- und Kostenniveaus wird ein derart geringer Betrag von den Kriegereltern im Hinblick auf den schweren Verlust, der sie durch den Tod ihres gefallenen Sohnes getroffen hat, nicht mehr als angemessen empfunden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Eltern als einzige Gruppe der Versorgungsberechtigten keine vom Einkommen unabhängige Grundrente erhalten, wodurch Kleinstbeträge der einkommensabhängigen Elternrente besonders kraß in Erscheinung treten.

AS 9. Zu Art. 1 nach Nr. 16 (§ 60 Abs. 2 Satz 4 BVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 17 einzufügen:

"17. In § 60 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort 'Monaten' die Worte 'nach Bekanntgabe der Vergleichseinkommen im Bundesanzeiger, frühestens mit der Geltung der neuen Vergleichseinkommen,' eingefügt."

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung. Sie bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Sechsmonatsfrist in Anlehnung an die vergleichbare Regelung des § 90 Abs. 2 BVG, die für die Anmeldung neuer Ansprüche eine Frist von einem Jahr nach Verkündung eines Änderungsgesetzes oder einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorsieht und berücksichtigt, daß dem Versorgungsberechtigten immer die volle Frist von sechs Monaten zur Antragstellung zur Verfügung steht.

AS 10. Zu Art. 1 nach Nr. 17 -neu- (§ 64 c Abs. 2, 3 BVG)
nach Art. 1

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 17 -neu- folgende Nummer 18 einzufügen:

"18. § 64 c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs gilt § 30 Abs. 3 bis 9. Hat der Beschädigte nach dem 30. Juni 1984 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, tritt an die Stelle seines bisher erzielten Erwerbseinkommens das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte vor der Übersiedlung angehörte.'

bb) In Absatz 3 werden die Worte 'Satz 1 bis 5' und der zweite Halbsatz gestrichen."

(noch Ziff. 10)

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Ist bei Berechtigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland der Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich für den Monat Juni 1987 unter Zugrundelegung ausländischen Vergleichseinkommens bindend festgestellt worden, ist dieser solange nach § 64 c Abs. 2 und 3 Bundesversorgungsgesetz in der vor Änderung durch Artikel 1 Nummer 18 geltenden Fassung weiterzugewähren, wie dieses für den Berechtigten günstiger ist."

Begründung:

zu a:

In einem sozialen Entschädigungsrecht kann auch bei Kriegsoptionern im Ausland für die Bemessung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs nur das ohne die Schädigung im Inland erzielbare Einkommen maßgebend sein. Da nach geltendem Recht in der Mehrzahl der Fälle über eine Ausnahmeregelung bereits so verfahren wird, sollte dieses auch vom Gesetz zum Regelfall erklärt werden.

Satz 2 des neuen § 64 c Abs. 2 übernimmt die Sonderregelung des derzeitigen Satzes 7.

zu b:

Wahrung von Besitzständen.

AS 11. Zu Art. 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den § 12 der Durchführungsverordnung zu § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den zwischenzeitlichen Änderungen des Einkommensteuerrechts anzugleichen.

Durch das Wohneigentumsförderungsgesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) ist das Einkommensteuergesetz dahingehend geändert worden, daß der Nutzungswert der eigengenutzten Wohnung im Ein- und Mehrfamilienhaus sowie der selbstgenutzten Eigentumswohnung vom 1. Januar 1987 an kein steuerpflichtiges Einkommen mehr darstellt. Es liegt daher nahe, diesen Nutzungswert auch bei der Ermittlung der Ausgleichs- und Elternrenten nicht mehr als Einkommen anzurechnen. Im Hinblick darauf, daß dieser Nutzungswert gemäß § 12 Durchführungsverordnung zu § 33 Bundesversorgungsgesetz nach den gleichen Grundsätzen wie im seitherigen Einkommensteuerrecht zu ermitteln ist, sprechen hierfür die gleichen Gründe, die für die Änderung der einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes maßgebend waren. Eine hiervon abweichende Regelung im Versorgungsrecht würde zu einer unvertretbaren und unverständlichen Benachteiligung der Kriegsoffer führen.

AS 12. Zu Art. 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Anlaß zu nehmen, auch die Bezüge für Versorgungsberechtigte im Ausland, die keine volle Versorgung erhalten, angemessen zu erhöhen.

(noch Ziff. 12)

Die letzte Erhöhung der Teilversorgungsbezüge wurde vor sieben Jahren vorgenommen. Nicht nur die Teuerungswelle gerade in vielen Ländern Ost- und Südosteuropas, in denen die Masse der rd. 55.000 Versorgungsberechtigten lebt, sondern auch entschädigungsrechtliche Gesichtspunkte gebieten eine angemessene Erhöhung der Teilversorgung. Aus diesen Gründen wurde schon beim Gesetzgebungsverfahren zum fünfzehnten Anpassungsgesetz-KOV mit Beschluß des Bundesrates vom 14. März 1986 die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bezüge für Versorgungsberechtigte im Ausland erhöht werden können. Der Deutsche Bundestag hatte sich in seiner 216. Sitzung am 15. Mai 1986 mit einer Prüfbitte angeschlossen, wie die seit 1980 nicht mehr angepaßten Bezüge für Versorgungsberechtigte im Ausland, die keine volle Versorgung erhalten, erhöht werden können. Durch den Ablauf eines weiteren Jahres ist dieses Anliegen noch dringlicher geworden.

B

13. Der Finanzausschuß (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.